

**Zweite Satzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting  
zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
Vom 17. Juni 2011**

Auf Grund von Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting (BGS-WAS) vom 13. Februar 2001, geändert durch Satzung vom 27. Februar 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6  
Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 0,42 Euro
- b) pro qm Geschoßfläche 2,00 Euro

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 cbm/h	45,00 Euro/Jahr
bis 10 cbm/h	60,00 Euro/Jahr
bis 20 cbm/h	70,00 Euro/Jahr
bis 80 cbm/h	520,00 Euro/Jahr.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 0,98 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,98 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2011 in Kraft.

Emmerting, den 17.06.2011

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting

M a i e r  
1. Bürgermeister  
Gemeinschaftsvorsitzender

